

# **Internationaler Entomologischer Verein e.V.**

Frankfurt am Main – gegr. 1884

## **Satzung**

eingetragen beim Registergericht  
Frankfurt am Main  
10. Oktober 2011



# **Satzung des Internationalen Entomologischen Vereins e.V. Frankfurt am Main – gegr. 1884**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Internationaler Entomologischer Verein“ (IEV), er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entomologie (Insektenkunde), insbesondere die Förderung der faunistischen, taxonomischen und ökologischen Erforschung der einheimischen Insektenwelt als Grundlage für deren Schutz und Erhaltung.

Diesen Zweck sucht er im wesentlichen zu erreichen durch:

- a) Erfüllung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben,
- b) Herausgabe wissenschaftlicher Werke, insbesondere durch Herausgabe der „Mitteilungen des Internationalen Entomologischen Vereins e.V.“
- c) Abhaltung wissenschaftlicher Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Förderung des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie zur Schädlingskunde,
- d) Förderung, Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch der Entomologen untereinander sowie mit Fachkollegen des In- und Auslandes, mit wissenschaftlichen Vereinigungen, Instituten, Museen, Fachschulen, Hochschulen und Universitäten sowie interessierten Bürgern.
- e) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch Unterstützung bei der Determination von Insekten, der Beschaffung von Fachliteratur und Vermittlung von Spezialisten.
- f) Durchführung von Lehrveranstaltungen auf dem Gebiete der Entomologie für Jugendliche und Laien, um das Interesse für die Insektenkunde zu wecken.
- g) Unterstützung der Bemühungen um Biotop- und Artenschutz von Behörden und Verbänden. Der Verein berät diese in entomologischen Fragen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Begünstigungsverbot**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus: – Ordentlichen Mitgliedern  
– Ehrenmitgliedern
- 2) Als ordentliches Mitglied kann jeder im In- und Ausland aufgenommen werden, der sich für die Insektenkunde interessiert und die Ziele des Vereins unterstützt. Außerdem können auch juristische Personen die Vereinsmitgliedschaft erwerben.
- 3) Jugendliche vom 14. Lebensjahr an können Mitglied werden.
  - a) Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen den halben Beitragssatz,
  - b) jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Schülern kann der Beitrag auf Antrag erlassen werden.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Entomologie oder um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 5) Die Anmeldung zur ordentlichen Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Aufgenommenen alsbald schriftlich bekannt zu geben.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des erweiterten Vorstandes kann der Aufnahmesuchende bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage. Die Beschwerde selbst ist an den 1. Vorsitzenden zu richten.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung kann dagegen Einspruch erheben und den Mitgliedsbeitrag neu festsetzen. Er ist jährlich im voraus bis spätestens 1. April zu entrichten.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod:

- 1) durch freiwilligen Austritt, welcher spätestens 4 Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden schriftlich anzumelden ist.

- 2) durch Ausschluss seitens des erweiterten Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet:
  - a) wegen Begehens einer unehrenhaften Handlung
  - b) wegen unterlassener Zahlung der Mitgliedsbeiträge
  - c) wegen Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins.

Die Löschung zu b) darf nur erfolgen, wenn eine zweimalige Mahnung vorausgegangen ist.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein, einerlei ob es freiwillig oder unfreiwillig erfolgt ist, erlöschen zugleich alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein, während sich dieser vorbehält, seine Ansprüche geltend zu machen.

## **§ 7 Vorstand**

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- 1) Die Leitung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus dem:
  - 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden,
  - Kassenwart,die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Auf Antrag kann die Wahl geheim stattfinden.
- 2) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand kann die während der Amtsperiode ausscheidenden Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzen, auf der die vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder durch Nachwahl bestätigt werden.
- 3) Der Vorstand erweitert sich durch folgende Mitglieder:
  - bis zu 2 Schriftführer
  - Schriftleiter der „Mitteilungen des I.E.V.“,
  - Webmaster
  - bis zu 2 Beisitzern.

Für die Ernennung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes hat die Mitgliederversammlung das Vorschlagsrecht.

In den Vorstandssitzungen haben die Mitglieder des erweiterten Vorstandes Stimmrecht.

- 4) Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein; er muss diese einberufen, wenn es mindestens von drei Mitgliedern des erweiterten Vorstands gewünscht wird. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist spätestens innerhalb 14 Tagen eine Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

- 5) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende.
- 6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Vergütungen, die über tatsächlich erwachsenen Ausgaben hinausgehen, werden nicht gewährt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die im Interesse des Vereins Reisen unternehmen, können auf Antrag ihre Auslagen vergütet bekommen. Über die Notwendigkeit, Dauer und Ausdehnung einer solchen Reise hat vor Antritt der erweiterte Vorstand nach Anhören des Kassenwartes zu beschließen.
- 7) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen.  
Treten Fälle ein, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, so entscheidet zunächst der erweiterte Vorstand. In der nächsten Mitgliederversammlung muss er seine Entscheidung nachträglich genehmigen lassen.
- 8) Für die Kassengeschäfte ist der Kassenwart verantwortlich. Er erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über den Stand des Vereinshaushaltes.
- 9) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen; Wiederwahl ist zulässig. Diese haben die Kasse zu prüfen und über ihren Befund in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Vereinsjahr statt. Inhalte, Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt. Die Einberufung geschieht durch Bekanntmachung der Tagesordnung in der Vereinszeitschrift durch einmalige Ankündigung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Mit der Einberufung ist die Aufforderung zur Stellung von Anträgen zu verbinden, die mit Begründung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzugehen haben. Alle vorschriftsmäßig eingegangenen Anträge sind der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, sofern nicht vor oder in dieser der Antrag vom Antragsteller zurückgezogen wird.
- 2) Der erweiterte Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterschriebener Antrag beim 1. Vorsitzenden eingebracht wird.
- 3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit diese Satzung nicht anderweitige Bestimmungen enthält, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt mündlich, falls Widerspruch erhoben wird, schriftlich.

- 5) Durch den Vorstand sind der Mitgliederversammlung ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr zu geben. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
- 6) Versammlungsleitung und Protokollführung obliegen dem Vorstand. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind – soweit zum Verständnis ihres Zustandekommens erforderlich auch der wesentliche Verlauf der Versammlung – im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

- 1) Änderungen der Satzung können nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Änderung ist angenommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- 2) Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zusammen mit deren Tagesordnung bekannt zu machen.
- 3) Redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Amtsgericht (Registergericht) oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 4) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sie in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Der Vorstand hat den Auflösungs-Antrag allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben und zur Abstimmung zu stellen. Für die Beantwortung wird eine Frist von vier Wochen gesetzt. Wird die Auflösung des Vereins in drei Vierteln der eingehenden Antworten bejaht, so gilt der Verein als aufgelöst.
- 5) Wenn die Auflösung des Vereins beschlossen ist, bestimmt der erweiterte Vorstand zwei Liquidatoren aus der Zahl der Mitglieder, die mit der Abwicklung der Auflösung beauftragt werden.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung in Frankfurt, die es ausschließlich für die satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecke verwendet.

---

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.03.2011 beschlossen und am 10.10.2011 beim Amtsgericht (Registergericht) Frankfurt am Main eingetragen.

